

stischen gebrauch noch genommen wird, billich abzuschaffen sei. Es ist aber das cathedricum, so vor jaren in der papisterei, wan ein pfarrer verstorben, seine gelassen concubina und uneheliche kinder, do sie ihren vater haben erben wollen, geben müssen, das beste pferd, das beste kleit, die zwei besten betten, und eine grosse zermern [zinnerne?] kannen.

Zum vierzehenden, ob nicht der leikauf, so die custer auf den dorfern jerlich den pauern geben müssen, abzuschaffen.

Zum funfzehenden, ob nicht ein ordnung billich zu machen, wie den pfarhern und anderen kirchen- oder schuldiern an denen ortern, da sie den zehenden im felde zu heben haben, solcher zehende solle gegeben werden, weil ihnen gemeinlich das geringste getreidich im felde gelassen wird.

Zum sechzehenden und letzten, ob nicht die notturft sein wolte, von einer ordnung zu reden und zu schliessen, wie allen andern mengeln, so in nechst gehaltener visitation befunden worden, und die visitation acta ausweisen, fuglich und nach billigkeit abzuheffen.“

Man sieht, ausser den leidigen Finanzen waren es im Wesentlichen drei Punkte, über welche die Visitatoren Klage führten und der Administrator das Gutachten der Landschaft zu hören begehrte: der Zustand in den Klöstern, das Darniederliegen von Zucht und Sitte und der Mangel einer Verfassung, insonderheit eines Ehegerichts, eines Consistoriums und einer Synodal-Ordnung.

Der erste Punkt fand seine Erledigung durch spätere Visitationen. Solche sind uns überliefert aus den Jahren 1570 (Danneil S. VII), 1573 (Danneil, 2. Heft, S. XIX, zwei Kloster-visitationen), 1577 (Danneil, Heft 2, S. XXI, drei Kloster-visitationen). Vgl. Staatsarchiv zu Magdeburg, A. 2, Nr. 1033, Acta, betr. die von dem Erzbischof Sigismund und Joachim Friedrich angeordneten Visitationen der Klöster 1563/81. Ebenda M. II, Nr. 510, Bl. 37 ff. steht die Instruktion Joachim Friedrich's für die Kloster-visitationen.

Was den zweiten Punkt anlangt, so hatte der Erzbischof schon Freitags nach Trinitatis (30. Mai) 1562 eine Ordnung erlassen zur Hebung von Zucht und Sitte im Lande. Diese Verordnung steht im offenbaren Zusammenhange mit den Visitationen und ist sicherlich durch die Berichte der Visitatoren veranlasst.

Diese landesherrliche Ordnung hat Arndt in der Halberstädter Zeitung und Intelligenzblatt erstmalig nach der Handschrift im Staatsarchiv zu Magdeburg (Erzstift Magdeburg III, Nr. 57), „Mandat des Erzbischofs Sigismund wegen der Kirchendisziplin in Beziehung auf das bürgerliche Leben, 1562“ veröffentlicht. Ausserdem soll nach Arndt die Ordnung in ein Exemplar von „Mengerling, Scrutinium conscientiae catecheticum“ auf der kgl. Bibliothek zu Berlin hineingeschrieben sein, worauf ein Vermerk hinweist: „Die erste Kirchen-Ordnung im Erzstift Magdeburg, die hernach von M. Tilemann Olearius anderweit zum Druck befördert worden, aber dennoch überaus rar ist, ist hier S. 1378—1384 ganz einverleibt.“ Ich habe einen Druck dieser Ordnung gefunden in einem Sammelbande der Universitätsbibliothek zu Jena, Thl. XXXVI, o. 32, und zwar in folgendem Schriftchen dieses Bandes: „Speculum disciplinae ecclesiasticae et civilis oder kirchen- und welt zuchts-spiegel, das ist kurzer bericht, wie vor 100 jahren die öffentliche kirchen- und civil-buss, sonderlich im stift Magdeburg praescribirt, demandirt und getrieben worden, wie aus des weiland hochw. u. s. w. fürsten und herrn, herrn Sigismundi, erzbischofen zu Magdeburg etc. (so d. Mengerling in seinem kirchenordnungs-auszuge 'Scrutinio conscientiae' ihn ausführet) zu ersehen, samt anführung in etzlichen haupt-punkten unsers hohen landes fürstl. hochrühmlicher interim-ordnung in ersten puncten geistlichen und weltlichen zum unterricht und löblichen nachfolge in diesen zeiten vorgestellet von M. J. S. Güstrow 1666.“

Die Ordnung gelangt hier nach dem Magdeburger St.A. unter Angabe der von Arndt angegebenen Varianten bei Mengerling und der Varianten des von mir eingesehenen Druckes zum Abdruck. (Nr. 83.)